

demzufolge ihr Hauptaugenmerk auf das Einkommen des nicht sorgberechtigten Elternteils lenken. Fehlentscheidungen sind die Folge.

Zu beachten ist auch der Umstand, daß die Aufwendungen des Sorgberechtigten sich mit der Entwicklung des Kindes ständig wandeln. Es ist bekannt, daß ein Kind bei normaler Entwicklung zunächst hochgradig pflegebedürftig ist, dafür aber noch relativ wenig finanzielle Mittel erfordert. Dieses Verhältnis ändert sich im Laufe der Jahre und kehrt sich unter Umständen sogar um¹⁵. Auch das ist seitens des Gerichts bei der Festlegung der Unterhaltsanteile genauestens zu beachten. Das kann je nach Lage des Falles zur Folge haben, daß der sorgberechtigte Elternteil einen Teil des finanziellen Bedarfs mit zu decken hätte oder — wenn er hierzu außerstande ist — daß der andere Elternteil einen höheren Unterhaltsbeitrag zu zahlen hat. Soviel zur Verteilung der Unterhaltsverpflichtungen auf die beiden Elternteile. Die Problematik der Unterhaltsfestsetzung ist damit noch keineswegs erschöpft. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbetrages sind noch weitere Faktoren zu berücksichtigen, so z. B. die gesellschaftliche Stellung des Unterhaltspflichtigen und der sich daraus ergebende notwendige Aufwand¹⁶, die Erhaltung der Arbeitsfreude und der Interessiertheit an der Steigerung der Arbeitsproduktivität¹⁷ u. a.

Die vorstehenden Bemerkungen lassen deutlich werden, daß die Qualität der Rechtsprechung in Unterhaltssachen maßgeblich dadurch bestimmt wird, wie es gelingt, das Prinzip der Erforschung der objektiven

¹⁵ 5 OG, Urteil vom 14. April 1959, a. a. O.

¹⁶ Vgl. OG, Urteil vom 12. Oktober 1953 - 1 Zz 111/53 - NJ 1953 S. 751; Such, NJ 1955 S. 273.

¹⁷ Vgl. OG, Urteil vom 14. September 1953 — 1 Zz 104/53 — NJ 1953 S. 689.

Wahrheit durchzusetzen. Darauf hat das Oberste Gericht bereits in vielen Verfahren hingewiesen und die oberflächliche Arbeitsweise mancher Gerichte kritisiert¹⁸. Wir haben versucht, methodische Hinweise für die Wahrheitsfindung zu geben. Wenn wir in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis gelangt sind, daß die Ausarbeitung exakter Maßstäbe für die Unterhaltsbemessung einerseits eine Reihe statistischer Erhebungen über den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes und andererseits Untersuchungen über den Anteil der Pflege usw. am Gesamtunterhalt erfordert, so haben die Betrachtungen zugleich aber den prinzipiellen Weg gezeigt, der von den Gerichten in der Unterhaltsrechtsprechung zu beschreiten ist.

In jedem Unterhaltsverfahren haben sich die Gerichte eine Reihe von Fragen zu stellen und sie in bestimmter Folge zu beantworten. Nur so werden sie Fehlentscheidungen vermeiden. Die zu stellenden Fragen sind:

1. Von welchem allgemeinen Bedarf (einschließlich Pflege usw.) eines Kindes im Alter des Klägers ist auszugehen?
2. Welcher besondere Bedarf des klagenden Kindes liegt vor
 - a) begründet in der Person des Klägers,
 - b) begründet in der wirtschaftlichen Lage beider Eltern teile?
3. Ist das Kind als unterhaltsbedürftig anzusehen oder kann es seinen Bedarf selbst decken?
4. Ist der Verklagte in der Lage, Unterhalt zu leisten?
5. Welchen Anteil am Gesamtbedarf des Kindes hat der Verklagte durch seinen Unterhaltsbeitrag zu decken?

¹⁸ So z. B. in NJ 1954 S. 178; NJ 1957 S. 318; NJ 1960 S. 444.

&ack und Justiz iu ela* d&uelesrepubUk

Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAUL, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Gerichtlich geschützte Verbrechensverherrlichung

Am 12. Januar 1962 veröffentlichte der Münchener „Deutsche Studentenanzeiger“ — ein Organ, das dem reaktionären „Nationalen Studentenverband“ nahesteht — Darlegungen eines Majors a. D. Waldemar P a b s t über den Mord an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht. Bei dem Verfasser handelt es sich um den berüchtigten damaligen Hauptmann Pabst, der im Januar 1919 als Stabschef der Gardeschützendivision für den Mord in erster Linie verantwortlich war und der sich heute in Düsseldorf als Waffenschleifer betätigt.

Eine Entscheidung des Großen Schöffengerichts beim Amtsgericht Berlin-Mitte hatte Pabst schon 1929 als Initiator des an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht begangenen Mordes entlarvt. Pabst selbst erklärte im Jahre 1960:

„Ich nahm damals an einer KP-Versammlung teil, auf der Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht sprachen. Ich gewann den Eindruck, die beiden seien die geistigen Führer der Revolution, und ich beschloß, sie umbringen zu lassen. Auf meinen Befehl wurden die beiden aufgegriffen.“

Im „Deutschen Studentenanzeiger“ führte Pabst nun unter ausdrücklichem Bekenntnis zu diesem Mord folgendes aus:

„Es mußte... entschlossen werden, von dem Rechtsstandpunkt abzuweichen...“

Der Entschluß zur Beseitigung der beiden ist nicht leichtgefallen. Seine Durchführung durch die nachgeordneten Stellen ist allerdings nicht unwesentlich anders verlaufen, als sie befohlen worden war. Sie hat dann auch deswegen weit mehr Staub aufgewirbelt, als an und für sich notwendig gewesen wäre-----

Ich vertrete auch weiterhin die Auffassung, daß der ehemalige Entschluß (Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht zu ermorden — F. K. K.) auch vom moraltheologischen Gesichtspunkt durchaus vertretbar ist.“

Auch die weiteren Ausführungen zielen — genauso wie die zitierten Stellen — darauf hin, den an Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht begangenen gemeinen Meuchelmord zu verherrlichen.

Dieser Artikel wurde am 8. Februar 1962 vom „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“, für dessen Herausgabe Staatssekretär Felix von Eckardt als damaliger Leiter des Bundespresseamtes verantwortlich war, in einer Form aufgegriffen, die eine öffentliche Billigung des Mordes darstellt. In dem offiziellen Organ der Bundesregierung wurde die Ermordung Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts in eine „standrechtliche Erschießung“ verfälscht und dadurch der Eindruck erweckt, als ob es sich um ein rechtmäßiges Geschehen gehandelt habe.

Am 23. Februar 1962 äußerte sich die berüchtigte „Deutsche Soldatenzeitung“, unter der bezeichnenden